



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2021-518994/15-HoK

Bearbeiter/-in: Karin Hochhäusl
Tel: +43 7712 3105-70429
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Elke Hajszan

Schärding, 02.09.2024

—
**Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik,
Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram;
Abwasseranlage auf dem Gst.-Nr. 2649/4,
KG Schwaben (48132), Zell an der Pram –
wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)**

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über den Antrag vom 15. November 2021 entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Schärding nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung wie folgt:

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Gst.-Nr. 2649/4, KG Schwaben (48132), mit anschließender Ableitung der vorgereinigten häuslichen Abwässer aus dem Wohnhaus und dem Firmengebäude in den Schwabenbach, erteilt.

(Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes nach WB-PzI. 414/2604)

Dieses Vorhaben ist in den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und im Befund der befassten Amtssachverständigen für Grundwasserschutz in der Verhandlungsschrift vom 9. Juli 2024 beschrieben. Diese bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Mit dieser Bewilligung werden folgende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung der vorgereinigten häuslichen Abwässer in den Schwabenbach wird wie folgt festgesetzt:

Häusliche Abwässer und unvermeidliche Fremdwässer in einer Menge von max. 3,2 m³/d, entsprechend 16 EW

B) Ort

Gemeinde Zell an der Pram (41430)

Ortschaft Bernetsedt

C) Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:

Liegenschaft Bahnhofweg 1, Schärding

Gst.-Nr. 2649/4, KG. Schwaben (48132)

D) Zweck

Vollbiologische Reinigung von häuslichen Abwässern und anschließende Einleitung in den Schwabenbach

E) Dauer

Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31. Dezember 2043** erteilt.

F) Fristen

Bauvollendungsfrist: **31. Dezember 2024**

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (das ist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

G) Auflagen

Parteienforderungen

1. Den Forderungen von Alois Ziegler unter PostNr. 2 der Verhandlungsschrift sowie den Forderungen des Verwalters des öffentlichen Wassergutes ist zu entsprechen.

Allgemeines

2. Der Kläranlage dürfen maximal 0,32 m³/h bzw. 0,96 kg BSB₅/d entsprechend 16 EW zugeleitet werden.
3. Im Kläranlagenablauf dürfen nachstehende Grenzwerte nicht überschritten werden:
 - absetzbare Stoffe: 0,3 ml/l nach 2 Std. Absetzzeit
 - BSB₅-Konzentration: 20 mg/l
 - CSB-Konzentration: 75 mg/l
 - NH₄-N(Ammoniumstickstoff)-Konzentration: 5 mg/l bei einer Abwassertemperatur größer 12°C im Ablauf der biologischen Stufe → Temperaturmessung protokollieren!

Der Grenzwert für absetzbare Stoffe gilt in der Stichprobe, die Grenzwerte CSB, BSB₅ in der

nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe und der Grenzwert für NH₄-N in der filtrierten Stichprobe.

4. Alle Anlageteile (Behälter) der Kläranlage sind durch mindestens je eine, erforderlichenfalls mehrere Kontrollöffnungen so zugänglich zu halten, dass jede Kammer sowie Zu- und Ablauf von oben eingesehen werden können. Die Einstiegsöffnungen müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht überschüttet werden.
5. Im Ablauf der Kläranlage ist eine geeignete Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben gegeben.

Bau

6. Rohrkanäle sind fachgemäß, flüssigkeitsdicht und frostsicher zu verlegen und müssen aus Materialien bestehen, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau entsprechen. In Knickpunkten sind zur Wartung ausreichend Kontrollschächte anzuordnen. Diese sind mit durchlaufenden Sohlrinnen, die bis zum Scheitel des abgehenden Rohres reichen, auszuführen. Die Kontrollschächte sind tragsicher abzudecken und dürfen mit Ausnahme von Unterflurschächten nicht überschüttet werden.
7. Sofern durch die Bauarbeiten etwa vorhandene Einbauten wie z.B. Leitungen, Kabel, Drainagen etc. berührt werden, sind diese fachgemäß zu sichern, ihre Funktion aufrecht zu erhalten und bei Beschädigung ordnungsgemäß wieder herzustellen.
8. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dabei ist außerhalb von befestigten Flächen besonders zu beachten, dass vor Baubeginn der Humus abgezogen und vom übrigen Aushubmaterial getrennt gelagert wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist hier der Humus wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht aufzubringen. Betroffene Wiesenflächen sind der Nutzung entsprechend zu besämen. Allenfalls auftretender Flurschaden, Nutzungsentgang sowie Wirtschafterschwernisse durch Schächte sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ zu vergüten. Zur Feststellung des Schadens ist zumindest nach Abschluss der Bauarbeiten unter Heranziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen eine Beweissicherung vorzunehmen.
9. Der 5/4 Zoll Schlauch, samt damit verbundener Einbauten ist restlos aus dem Gerinnegraben zu entfernen.
10. Die Ableitung der Kleinkläranlage hat in einer dichten, durchgehenden, dem Stand der Technik entsprechenden Verrohrung bis in den Schwabenbach zu erfolgen. Eine Einleitung der Kläranlagenwässer in den Gerinnegraben ist nicht zulässig.
11. Entlang des Schwabenbaches vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Im Zuge der Bauarbeiten allenfalls entfernter oder beschädigter Uferbewuchs ist nach Beendigung der Bauarbeiten durch standorttypische Laubgehölze zu ersetzen. Im Einleitungsbereich sind Steine zur Ufersicherung auf das wasserbautechnisch unumgängliche Ausmaß zu beschränken.
12. Im Einleitungsbereich sind Steine zur Ufersicherung auf das wasserbautechnisch unumgängliche Ausmaß zu beschränken.
13. Die Einleitung der vollbiologisch gereinigten Abwässer in den Schwabenbach muss so erfolgen, dass die Abwässer immer in die fließende Welle des Gewässers eingeleitet werden, so dass eine rasche Durchmischung und ein schneller Abtransport der Abwässer gewährleistet

sind. Die Ableitung darf nicht in einen bei Niederwasser trockenfallenden Ufer- bzw. Sohlbereich erfolgen.

14. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe (wie z.B. zementhaltige Abwässer, Treibstoffe oder Mineralöle) zur Ableitung gelangen.
15. Eventuell anfallendes Wasser aus der Wasserhaltung der Baustelle darf nicht direkt in den Vorfluter eingeleitet werden, sondern ist zur Entfernung der Trübstoffe entsprechend vorzureinigen (z.B. durch Führen über ein geeignetes Absetzbecken, wobei die Aufenthaltszeit in diesem mind. 30 Minuten zu betragen hat) oder durch entsprechende Filterung (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungsflächen, Sickerdämmen o.Ä.).

Prüfmaßnahmen

16. Dichtheitsprüfung:

Sämtliche Anlagenteile sind dicht herzustellen. Die Dichtheit für die Ableitungskanäle ist je nach Geltungsbereich gemäß den ÖNORMEN EN 1610, EN 805, B 2503 und B 2538 nachzuweisen. Die Nachweise der letztmalig durchgeführten Dichtheitsprüfung sind in Form von Protokollen mit dem Betriebsbuch aufzubewahren.

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung der Kläranlage in eingebautem Zustand sowie der Rohrleitungen sind in Protokollen festzuhalten.

Die Dichtheitsprüfung kann entweder

- a) im Zusammenwirken des Bauherrn, der Bau- oder Lieferfirma und einem geeigneten Vertreter der örtlich zuständigen Gemeinde als Baubehörde oder
- b) durch ein Technisches Büro bzw. eine vom Bauherrn und der Bau- oder Lieferfirma unabhängig nach dem Gewerberecht befugte Person oder Firma oder
- c) durch eine hierzu zertifizierte und von der Bau- und Lieferfirma unabhängige Stelle oder Firma zu erfolgen.

Wird die Dichtheitsprüfung nach Variante a) oder b) vorgenommen, ist eine Fotodokumentation der Prüfvorgänge vorzunehmen und dem Betriebsbuch beizulegen.

Flussbautechnische und ökologische Maßnahmen

17. Baudurchführungen in und an Gewässern haben im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen gewässerbetreuenden Dienststelle, den Grundeigentümern, den Fischereiberechtigten sowie den Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen. Diese sind spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu verständigen.
18. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe (wie z.B. zementhaltige Abwässer, Treibstoffe oder Mineralöle) zur Ableitung gelangen.
19. Bei Gefahr von Hochwasser dürfen Baugeräte, Bauhilfsmittel und Baumaterialien kein Abflusshindernis darstellen und sind gegen Abschwemmung zu sichern. Aushubmaterial darf nicht in ein Gewässer eingebracht oder im Hochwasserabflussbereich gelagert werden.
20. Die Ausmündung des Ableitungskanals der Kläranlage in das Gewässer hat grundsätzlich mit der Profilböschung bündig abzuschließen und ist gegen Erosion bzw. Auswaschung zu sichern (z.B. Bruchsteine, etc.). Die Rohrsohle ist in Höhe des mittleren Niederwasserspiegels des Einleitungsgerinnes anzuordnen und die Kanalachse ist in Fließrichtung des Gerinnes zu verschwenken.
Die konkrete Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung dieser Punkte vorab mit der gewässerbetreuenden Dienststelle zu vereinbaren.

21. Im Einleitbereich sind Steine zur Ufersicherung auf das wasserbautechnisch unumgängliche Ausmaß zu beschränken.

Betrieb

22. Die Anlagen sind zu jeder Zeit bewilligungsgemäß zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Zur Minimierung der Phosphorbelastung sind soweit möglich phosphatfreie Reinigungsmittel einzusetzen.

23. Die vom Hersteller auszuhändigende Bedienungsanleitung und die Wartungsvorschrift sind gemeinsam mit dem ggst. Bewilligungsbescheid, dem Bewilligungsprojekt und einem anzulegenden **Betriebsbuch** aufzubewahren. In dieses Betriebsbuch sind jegliche durchgeführten Tätigkeiten an der Anlage, festgestellte und beseitigte Mängel, sämtliche Wartungen sowie die Menge und die Art der Beseitigung der anfallenden Schlämme jeweils unter Angabe des Zeitpunktes einzutragen. Im Zusammenhang mit der Klärschlamm Entsorgung wird auf die Bestimmungen des OÖ. Bodenschutzgesetzes hingewiesen! Der Behörde ist auf Verlangen das Betriebsbuch vorzulegen.

24. Drainagewässer, Brunnen- und Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal bzw. in die biologische Kleinkläranlage eingeleitet werden.

25. Es dürfen keinesfalls häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle (z.B. Jauche, Gülle, Stallmist) sowie wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzin, Benzol, Mineral- bzw. Synthetiköle, konzentrierte Fette) in die Kleinkläranlage eingebracht werden.

26. Häusliche Abwässer von den einzelnen Anschlüssen sind in frischem Zustand, also ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Faulanlagen in die Kanalisation bzw. Kleinkläranlage einzuleiten.

27. Die Wartung der Anlagenteile ist entsprechend den Herstellervorgaben vorzunehmen um einen gesicherten Betrieb der Anlage stets zu gewährleisten. Über die Durchführung der Arbeiten ist ein Wartungsbericht zu verfassen, zu unterfertigen, dem Betriebsbuch beizulegen und zumindest 5 Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen haben in Abhängigkeit vom Kläranlagentyp dabei zumindest die Inhalte gem. dem „Muster eines Vordruckes für einen Wartungsbericht“ gem. ÖNORM B2502-1 bzw. B2505 zu umfassen (sh Beilage – die jeweils aktuelle und vollständige Fassung der Norm kann online über www.as-search.at bei Austrian Standards plus GmbH bezogen werden.).

Eigenüberwachung

28. Als die mit der Eigenüberwachung der Anlage betraute Person wurde keine Person namentlich bekannt gegeben. **Der mit der Eigenüberwachung Betraute hat nachweislich** – innerhalb eines halben Jahres ab Inbetriebnahme der Kleinkläranlage – **einen Ausbildungskurs für Betreiber von Kleinkläranlagen** (z.B. ÖWAV oder Vergleichbares) **zu besuchen. Ein diesbezügliches Zeugnis ist der Wasserrechtsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.**

Jede diesbezügliche personelle Änderung ist der Wasserrechtsbehörde sofort bekannt zu geben

Die Eigenüberwachung ist gemäß den Herstellervorgaben durchzuführen und hat sich zumindest auf folgende Arbeiten zu erstrecken:

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen ist im Betriebsbuch zu dokumentieren:

monatlich:

- Ablesen der Zählerstände
- Prüfung des Lufteintrages im Reaktor (Blasenbild)
- Beseitigung von Schwimmschlamm im Belebungsbecken
- Entsorgung der abgeschiedenen Grobstoffe im Grobfang
- Messung der Schlammhöhe im Grobfang und Entsorgung nach Bedarf unter Einhaltung der Bestimmungen des OÖ Bodenschutzgesetzes
- Prüfung auf Einhaltung des zulässigen Bereiches des Schlammvolumens im Belebungsbecken und bei Bedarf Abzug in den Grobfang
- Sichtkontrolle der Ablaufeinrichtungen und Prüfung auf Schlammabtrieb
- Bestimmung des NH₄-N-Ablaufwertes im Ablauf (z.B. Schnellbestimmung). Wird der Grenzwert überschritten, ist umgehend die Ursache zu ermitteln, erforderlichenfalls ist der Hersteller beizuziehen!

jährlich

- Die Einleitstelle in den Vorfluter ist auf Verklausungen bzw. Beschädigungen zu überprüfen.

Fremdüberwachung:

29. Einmal jährlich ist ein Prüfbericht einer befugten und amtlich anerkannten Stelle oder Person (entsprechend eingangs getroffener Definition „Fremdüberwachung“) unaufgefordert in elektronischer Form der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärntnerstr. 12, 4021 Linz, E-Mail-Adresse: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at, unter Angabe des Geschäftszeichens vorzulegen. Die Vorlage hat bis längstens 30. September jeden Jahres zu erfolgen.

Folgende Prüfungen sind dabei vorzunehmen, in diesem Bericht zu dokumentieren und anhand der Herstellervorgaben zu beurteilen:

- Angabe Anlagenhersteller, Typenbezeichnung und Funktionsprinzip
- Feststellung der tatsächlichen Kläranlagenbelastung (Angabe angeschlossene Einwohner)
- Schlammspiegelmessung im Schlamm Speicher und Angabe des Füllstandes in % des zur Verfügung stehenden Speichervolumens
- Schlammvolumenmessung in der biologischen Stufe
- Sauerstoffmessung in der biologischen Stufe gegen Ende der Belüftungsphase
- Prüfung Blasenbild in der biologischen Stufe
- Sichttiefe unmittelbar vor Klarwasserabzug
- Prüfung auf Einhaltung der vorgeschriebenen und laut Herstellerangaben durchzuführenden Wartungsarbeiten anhand der Aufzeichnungen gem. Betriebsbuch sowie allfälliger Wartungsberichte von Fachfirmen unter Angabe der entsorgten Schlammmenge und des Entsorgungspfades seit der letzten Fremdüberwachung
- Prüfung auf Einhaltung der Ablaufgrenzwerte
- Zusammenfassende Beurteilung des Gesamteindrucks der Anlage

Fertigstellung und wr. Überprüfung

30. Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
31. Die Kollaudierungsunterlagen sind bis längstens **31. März 2025** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine verbale Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen
- Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer, gegliedert nach:
 - durch projektgemäße Ausführung berührt,
 - durch abgeänderte Ausführung berührt,
 - durch zusätzliche Ausführung berührt,
 - sowie den sonstigen Parteien
- Lagepläne
- Attest hinsichtlich Dichtheit des Ableitungskanals mit Fotodokumentation der Prüfung
- Nachweis der Absolvierung eines Ausbildungskurses für Betreiber von Kleinkläranlagen (z.B. ÖWAV oder Vergleichbares)

Hinweise

Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. **Wartung:** Jene Wartungstätigkeiten, die zumindest einmal jährlich durch einen Fachkundigen durchzuführen sind.
2. **Eigenüberwachung:** Jene Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen, die durch den mit der Eigenüberwachung betrauten laufend vorzunehmen sind (in der Regel durch den Betreiber selber).
3. **Fremdüberwachung:** Jene Kontrolltätigkeiten, die zumindest einmal jährlich durch einen Fachkundigen durchzuführen sind.

Unter „Fachkundige“ ist im Sinne dieser Festlegungen zu verstehen:

1. WARTUNG
 - ausgebildete Klärfacharbeiter (z.B. von der nächstgelegenen kommunalen Kläranlage bei offizieller Durchführung der Arbeiten mit Unterschrift der Kommune)
 - Firmen, die diese Anlagen ihrer Befugnis entsprechend herstellen und/oder einbauen oder sich ihrer Befugnis entsprechend auf die Wartung solcher Anlagen spezialisiert haben
 - Betreiber von Anlagen, die aufgrund ihrer Teilnahme an einschlägigen Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Besuch des Kurses für Betreiber von Kleinkläranlagen des ÖWAV oder Vergleichbares) oder bereits über langfristige Erfahrungen durch einen Betrieb einer gegenständlichen Kläranlage (z.B. bei Wiederverleihungen) über die erforderliche fachliche Qualifikation für Betrieb und Wartung sowie das dafür erforderliche technische Equipment verfügen.
2. FREMDÜBERWACHUNG
 - Feststellungen zur Kläranlage, Probenahme und -analyse durch ausgebildete Klärfacharbeiter (z.B. von der nächstgelegenen kommunalen Kläranlage bei offizieller Durchführung der Arbeiten mit Unterschrift der Kommune) oder befugte Labors, technische Büros oder nach dem Ziviltechniker-gesetz Befugte mit einschlägigen Erfahrungen mit Kleinkläranlagen
 - Feststellungen zur Kläranlage und Probenahme durch Firmen, die diese Anlagen ihrer Befugnis entsprechend herstellen und/oder einbauen dürfen oder sich ihrer Befugnis entsprechend auf die Wartung solcher Anlagen spezialisiert haben. Die Probenanalyse hat jedoch durch einen der unter vorstehend genannten Fachkundigen zu erfolgen!

Rechtsgrundlage

§§ 9, 11-15, 72, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden: WRG 1959)

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zu Gunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 98 und 111 Abs. 4 WRG 1959

III. Feststellen des Erlöschens

Es wird festgestellt, dass das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Mai 2000, Wa10-72-16-1999/St-Müh erteilte und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Schärding unter Pzl. 414/2604 eingetragene Wasserbenutzungsrecht zum Zweck der Reinigung und Beseitigung der häuslichen Abwässer aus dem Wohnhaus und der Betriebsanlage Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram mit Ablauf des 30. Juni 2022 erloschen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 27 Abs. 1 lit. c), 29 und 98 WRG 19

IV. Verfahrenskosten

Die Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram, hat als Antragstellerin folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen.

1. Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung am 9. Juni 2024 (2 Amtsorte, 8/2 Stunden à 22,00 Euro) (1 Amtsort, 6/2 Stunden à 22,00 Euro)	352,00 132,00	Euro Euro
2. Verwaltungsabgabe für die Bewilligung	16,30	Euro
Gesamtbetrag	500,30	Euro

Rechtsgrundlage

- zu 1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 idgF.
zu 2.: § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit B) Besonderer Teil, Tarifpost 123a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der geltenden Fassung

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag vom 15.11.2021:
Gebühr für die Verhandlungsschrift vom 09.07.2024

14,30 Euro
57,20 Euro

Bitte überweisen Sie **den Gesamtbetrag von 571,80 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding:

Sparkasse Oberösterreich IBAN AT80 2032 0068 0000 0125
BIC ASPKAT2LXXX
Verwendungszweck: **824140002545** – Diese Zahlscheinnummer ist zwingend anzugeben.

Begründung

zu I.:

Die Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram, hat mit Eingabe vom 15. November 2021 um die Wiederverleihung des im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Schärding unter Postzahl 414/2604 für den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage und anschließender Ableitung der vorgereinigten häuslichen Abwässer aus dem Wohnhaus und der Betriebsanlage in den Schwabenbach angesucht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. Juni 2024, BHSDWA-2021-518894/12, wurde eine mündliche Verhandlung für den 9. Juli 2024 anberaumt und zur festgesetzten Zeit durchgeführt.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Lokalaugenscheines, das Gutachten der befassten Amtssachverständigen für Abwassertechnik und Biologie und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Die im Spruch festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung der durch das Wasserrechtsgesetz geschützten Interessen der Grundeigentümer und der Fischereiberechtigten sicher zu stellen und das öffentliche Interesse an einem unbeeinträchtigten Schutz des Grundwassers nicht zu gefährden.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist im Detail der als Beilage angefügten Verhandlungsschrift zu entnehmen. Diese bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Den einzelnen Parteienforderungen konnte, da dafür die rechtliche Deckung gegeben ist, entsprochen werden.

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheins erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit Spruchabschnitt I. bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen – so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen – konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch

nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zu Gunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monate nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

zu III.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Mai 2000, Wa10-72-16-1999/St-Müh, wurde Ing. Walter Furthner, Bernedtsedt 4, Gemeinde Zell an der Pram die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, die auf den Grundstücken Nr. 2649/1 und 2649/2, KG. 48132 Schwaben anfallenden häuslichen Abwässer vom Wohnhaus und der Betriebsanlage nach entsprechender Vorreinigung in den Schwabenbach einzuleiten und die dafür erforderlichen Anlagen auf dem Gst.-Nr. 2649/2, KG. 48132 Schwaben zu errichten und zu betreiben. Die Bewilligungsdauer wurde mit 31. Juni 2022 festgelegt.

Mit Eingabe vom 15. November 2021 suchte die Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernedtsedt 4, 4755 Zell an der Pram, als grundbücherliche Eigentümerin des nunmehrigen Kläranlagengrundstückes 2649/4, KG. Schwaben, um Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes an.

Unter Spruchabschnitt I. wurde die wasserrechtliche Bewilligung neu ausgesprochen; dies begründet ein völlig neues Wasserbenutzungsrecht.

Das bisherige Wasserbenutzungsrecht, welches im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Schärding unter Pzl. 414/2604 eingetragen war, ist demnach mit Ablauf des 30. Juni 2022 als erloschen festzustellen.

Für den Zeitraum 1. Juli 2022 bis zum 26. August 2024 ergibt sich kein rechtswidriger, weil konsensloser Betrieb, da der Antrag auf Wiederverleihung rechtzeitig (frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer) gestellt wurde und dieser Antrag den Ablauf der Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung der Behörde hemmt.

zu IV.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer:* .. 109999102
- *Abgabenart:* *EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum:* *Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

[Zusatz für Mehrparteienverfahren gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 Gebührengesetz]

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht mit je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram zu 1.: angeschlossen ist ein klausuliertes Projektgleichstück
2. Ing. Walter Furthner, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram
3. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
4. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz und Landesgeologie, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
5. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Wasserwirtschaftliche Planung (PL), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
6. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement (AI), Kärntner Straße 12, 4021 Linz

7. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA. Abt. AUWR, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
8. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
9. Gemeinde Zell an der Pram, Hofmark 1, 4755 Zell an der Pram
10. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, UWD, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement, Referat Wasserinformation, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
zu 10.: unter Anschluss der Urkunden zur Eintragung ins Wasserbuch (WIS)
11. Parteien und Beteiligte lt. Verzeichnis

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Karin Hochhäusl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.